

STATUTEN des Theatervereins Neustift

8. April 2021

Tonja Dobner
Präsident, Julia Le
Pferlebach

2

ART. 1 Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen „Theaterverein Neustift“ und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt. Für alle Bestimmungen, die nicht ausdrücklich im Statut geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und des Zivilgesetzbuches.

ART. 2 Sitz

Der Sitz des Vereines ist in Neustift - 39040 Gemeinde Vahrn.

ART. 3 Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.



ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Ziel und Zweck des Vereines ist es, das darstellende Spiel für Erwachsene und Jugendliche zu pflegen und zu fördern.

ART. 5 Gemeinnützigkeitscharakter

Gegenstand der Vereinstätigkeit gemäß Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2021 ist die Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Tonja Dobner
Präsident, Julia Le
Pferlebach

ART. 8

ART. 9

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

- ## ART. 7

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist, sie haben das Recht auf Abstimmung. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein vollbracht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einstimmigem Beschluss des Vereinsausschusses verliehen. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Teacher's Date: _____
 Parent's Signature: _____
 Printed Name: _____

ART. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Eintragung in die Mitgliederliste stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Vollversammlung resignierten Mitgliedschaften nicht einverstanden zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt mit begründetem Beschluss des Ausschusses. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes steht diesem kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Der freiwillige Austritt muss in schriftlicher Form dem Obmann/Obfrau mittels Einschreibehriefes mitgeteilt werden und ist jederzeit möglich.

Townsend
Rice
P. D. Rice

Art. 11 Sektionen des Vereines

- a) Erwachsenentheater
- b) Kinder- und Jugendtheater

ART. 12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied kann mit entsprechender schriftlicher Vollmacht nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Vereinsorgane bleiben drei Jahre im Amt.

ART. 13 Die Vollversammlung

Die ordnungsgemäß zusammengetretene Vollversammlung vertritt die Gemeinschaft der Mitglieder. Die gesetzmäßig und im Sinne der Statuten gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Vollversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

Die ordentliche Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr, innerhalb März, einberufen werden und ist zuständig für:

- a) Genehmigung der Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes
- b) Wahl und Abwahl des Obmannes, des Obmann Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassiers, des Bühnenwartes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz bzw. der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages, die bzw. die auch weiteren Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann;
- d) Alle Angelegenheiten, die vom Ausschuss oder von den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgebracht werden;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- f) die Änderung der Statuten
- g) die Auflösung des Vereines
- h) Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 11/17/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Obmann

Präsident

Obmann Stellvertreter

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Obmann. Die Vollversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Ausschusses oder ein Viertel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung der Vollversammlung muss schriftlich und mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde erfolgen.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, in zweiter Einberufung, die eine halbe Stunde später erfolgen kann und in der Einladung der ersten Einberufung erwähnt sein muss, bei jeder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten gefasst.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse über Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für den Beschluss betreffend die Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Beschlüsse, die Personen betreffen oder wenn es von mindestens einem Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird, wird geheim, über alle anderen Beschlüsse durch Handaufhalten abgestimmt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Über jeder Vollversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

Bei Wahlen muss das Protokoll noch zusätzlich von den Stimmzählern unterschrieben werden.

ART. 14 Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Obmann/Obfrau
- b) dessen Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Bühnenwart

Aufgaben des Ausschusses:

- a) Die Verwaltung des Vereines
- b) Die Kooptierung von zusätzlichen Ausschussmitgliedern (max. 3 Personen). Diese Personen verfügen über kein Stimmrecht und haben eine rein beratende Funktion.
- c) Die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder

Obmann

Präsident

Obmann Stellvertreter

- d) Die Abfassung des Jahresberichtes, der Jahresabschlussrechnung und Haushaltsvoranschlag
- e) Die Ausarbeitung der Vorschläge und Anträge an die Vollversammlung
- f) Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten ist.
- g) Festlegung von sonstigen Tätigkeiten, welche nicht explizit in Art. 5 angeführt werden und Instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 15 Der Vorsitzende

Der Obmann/Obfrau wird von der Vollversammlung mit einfacher Stimmmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein vor Gericht und gegenüber Dritten. Er beruft den Ausschuss und die Vollversammlung ein und führt bei denselben den Vorsitz. Bei Verhinderung oder Abwesenheit vertritt ihn in allen Befugnissen sein Stellvertreter.

ART. 16 Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 17 Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Obmann/Obfrau

Präsident

Präsident

Johann

ART. 18 Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 19 Gebrauch der Sprache

Die Protokolle der Vollversammlung und Ausschusssitzungen sowie der Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung werden ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

ART. 20 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur im Sinne des Art. 13 der Vereinssatzungen erfolgen. Das Vermögen muss gemäß Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des zuständigen Amtes an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors übergeben werden. Die Vollversammlung definiert die betreffende Körperschaft.

ART. 21 Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten. Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft. Für Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Neustift, den 05.02.1991
Statutenänderung, 05.04.2019
Statutenänderung, 08.04.2021

Unterschrift Obfrau/Ausschuss:

Toussaint

Präsident

Präsident

Johann

30. Ordentliche Jahreshauptversammlung des Theatervereins Neustift

Am 08.04.2021 um 15:00 Uhr online via Zoom

Anwesende:

Dolores Tauber, Maria Hofer, Thaler Martin, Thaler Alex, Daniel Prader, Michael Brunner, Karl Heinz Oberhuber, Rosmary Tauber, Josef Tauber, Martina Stampfl, Michaela Duml, Kathrin Putzer, Stefan Rainer, Tscholl Reinhard, Sabine Egger, Romy Schifferegger, Annares Huber, Markart Markus, Oberhauser Christian

Entschuldigt abwesend: Markus Erlacher, Ivan Campel, Oberhofer Stefan, Philipp Oberparleiter, Baumgartner Martin, Marlis Baumgartner, Martin Pichler, Stockner Hans, Melanie Tschackner, Evi Zanol, Klaus Oberhofer, Pioner Hans, Barbara Rabensteiner, Julian Rossmann, Angelika Runggaldier

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung durch die Obfrau
- 2.) Ernennung der Stimmzähler
- 3.) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- 4.) Verlesung und Genehmigung des Kassaberichts 2020
- 5.) Statutenänderung
- 7.) Allfälliges und Diskussion

Präsidium
Stenogramm
Präsidium

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINKÜNFEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrazione in data odierna

Registrierung mit heutigem Datum

al n. Unter Nr. 3 Serie 3

esente - gebührenfrei

in via delegata del Direttore Provinciale

02.01.1013

11.04.2021 - 15:00 Uhr



Die Obfrau begrüßt alle Anwesenden. Des Weiteren entschuldigt sich die Obfrau, dass die Vollversammlung kurzfristig über WhatsApp einberufen wurde und zudem an einem Nachmittag über Zoom abgehalten werden muss.

Es werden zwei Stimmzähler ernannt: Romy Schifferegger und Martina Stampfl

Kathrin Putzer verliert das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung. Das Protokoll wird anschließend von allen Anwesenden einstimmig genehmigt.

Die Kassarevisorin Michaela Duml verliert den Kassabericht von 2020

Die Rechnungsprüferinnen haben die Abrechnung kontrolliert und als korrekt befunden. Die Kassiererin wird entlastet. Alle Anwesenden der Vollversammlung genehmigen einstimmig den Kassabericht.

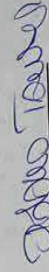
Obfrau Dolores Tauber verliest das Protokoll. Es gibt keine Anmerkungen oder Änderungswünsche. Die Statuten 2021 werden einstimmig von der Vollversammlung genehmigt.

Die Obfrau bedankt sich für die Geduld und beendet die Sitzung um 16:15 Uhr.

Peter Walker

Obfrau

Dolores Tauber



Präfix: *Stel*

2



Allegato all'atto registrato in data odierna
Anlage zu dem mit heutigem Datum registrierten Vertrag

nr. 1 Serie.....

• **È delega del Direttore Provinciale**

02.01.2013

100

○ Opportunity

Example 1

